

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022

März 2023



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

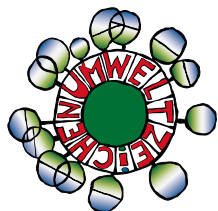
Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, März 2023
Zahl: 003-1/3/129-2023

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2022

März 2023

003-1/3/129-2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis.....	6
Abbildungsverzeichnis	6
1. Prüftätigkeit	7
1.1 Tätigkeiten der Grundverkehrskommission im Pinzgau	10
1.2 Öffentlich Private Partnerschaften in Salzburg	13
1.3 Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg.....	14
1.4 COVID-19 Beschaffungen des Landes Salzburg im Jahr 2020	20
1.5 Tauernkliniken GmbH	21
1.6 Einhebung grundstücksbezogener Abgaben in Gemeinden	24
1.7 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - externe Beratungsleistungen	26
2. Auftritt nach außen	29
2.1 Berichte	29
2.2 Barrierefreiheit	30
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	31
3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	31
3.2 Parteienförderungsgesetz	32
3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	33
3.4 Bundesfinanzierungsgesetz.....	34
4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	35
4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	35
4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof	36
4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.....	36
4.4 Koordination der Rechnungshöfe	37
4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	37
4.6 Veranstaltungen des österreichischen Städtebundes.....	38

4.7	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	38
5.	Personalangelegenheiten	39
5.1	Bedienstete.....	39
5.2	Weiterbildung	40
6.	Raum- und Sachausstattung.....	42
7.	Dank für die Zusammenarbeit	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Jahr 2022 abgeschlossene Prüfvorhaben.....	8
Tabelle 2:	Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2022	8
Tabelle 3:	Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2022	9
Tabelle 4:	Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	39
Tabelle 5:	Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeiten des LRH im Jahr 2022	9
Abbildung 2:	Kooperation mit europäischem Rechnungshof	35

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2022.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2022 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2022 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 14. Jänner 2022. Das Prüfungsprogramm für 2023 wurde am 11. Jänner 2023 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Die teilweise Arbeit im Home-Office wurde aus der Erfahrung der Vorjahre zum gewohnten Arbeitsumfeld, Video-Konferenzen waren aufgrund der geeigneten Technik das angemessene Mittel der Kommunikation innerhalb wie auch außerhalb des Landesrechnungshofes.

Im Berichtsjahr wurden zwei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und vier Sonderprüfungen im Auftrag des Landtages abgeschlossen.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2022:

Tabelle 1: Im Jahr 2022 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Tätigkeiten der Grundverkehrskommissionen im Pinzgau	Sonderprüfung
Öffentlich private Partnerschaften	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg	Pflichtprüfung
COVID-19-Beschaffungen des Landes Salzburg im Jahr 2020	Sonderprüfung
Tauernkliniken GmbH	Sonderprüfung
Einhebung grundstücksbezogener Abgaben in Gemeinden	Prüfprogramm
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - Externe Beratungsleistungen	Sonderprüfung

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2022 bearbeiteten Prüfvorhaben auf:

Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2022

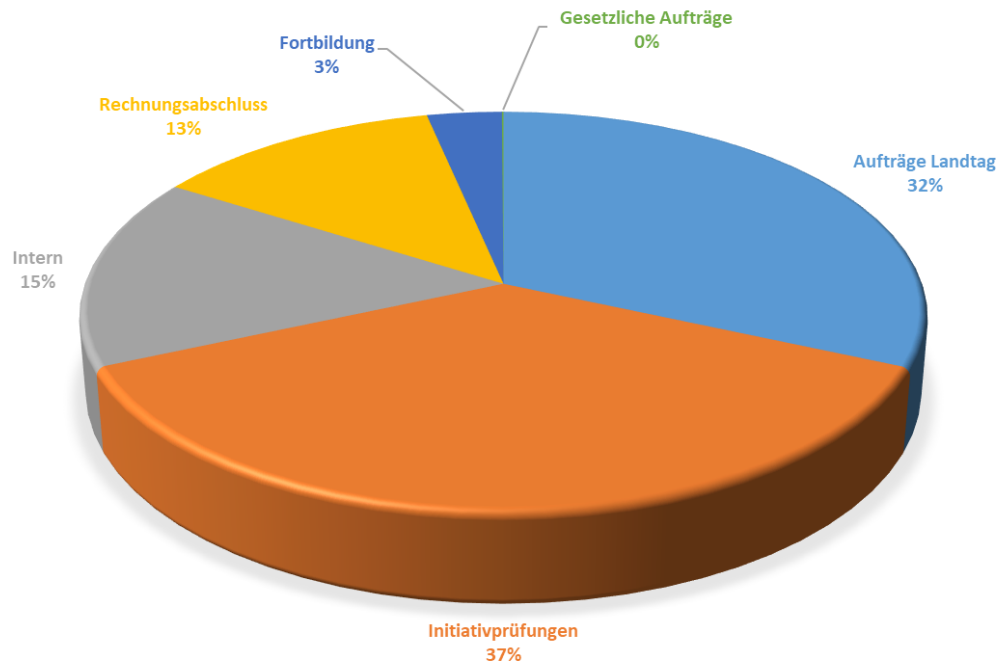
Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Gebahrung des Landesmedienzentrums	Prüfprogramm
Barrierefreiheit der Online-Zugänge in der Salzburger Landesverwaltung	Prüfprogramm
Beteiligungsmanagement des Landes durch das Referat 8/04	Prüfprogramm
Die vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Studien Im Zeitraum 2017 - 2021	Sonderprüfung
Liquiditätsplanung und Zahlungsverkehr des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Überprüfung der Wartezeiten auf Operationen, Therapien Sowie Behandlungen der SALK und Auslagerungen von Leistungen Der SALK, wie Operationen, Therapien und Behandlungen in Der Zeit von Beginn des Jahres 2018 bis Ende 2021	Sonderprüfung
Marktgemeinde Taxenbach	Prüfprogramm

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des LRH wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2022



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms aus Abbildung 1 auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2022

Tätigkeit	2020	2021	2022
Aufträge Landtag	20,2 %	38,4 %	32,3 %
Initiativeprüfungen	34,6 %	26,6 %	36,4 %
Intern	19,7 %	16,4 %	15,4 %
Rechnungsabschluss	14,5 %	15,1 %	12,6 %
Fortbildung	5,0 %	3,5 %	3,2 %
Gesetzliche Aufträge	0,4 %	0,0 %	0,1 %
Landeseinsatzstab	5,7 %	0,0 %	0,0 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2022 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Tätigkeiten der Grundverkehrskommission im Pinzgau

Der Landesrechnungshof (LRH) stellte im Rahmen der Prüfung der Grundverkehrskommissionen (GVK) Pinzgau für die Jahre 2013 bis 2020 zusammenfassend fest, dass diese in ihrem Verwaltungshandeln das Gebot der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art 18 Abs 1 B-VG weitgehend missachteten.

Zu folgenden Punkten traf der LRH konkrete Feststellungen:

1. Protokollierung und Dokumentation

Die Verfahren der BVB Zell am See wurden gemeinsam mit den Erledigungen der GVK Pinzgau unter derselben Geschäftszahl veraktet. Dadurch wurden die unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten nicht berücksichtigt.

Der Vorsitzende dokumentierte die Ermittlungsverfahren der GVK Pinzgau ab 2015 nicht entsprechend den Grundsätzen des AVG, sondern verwendete standardisierte Sitzungsprotokolle ohne ergänzende Niederschriften. Dadurch waren maßgebliche Sachverhalte, die die Grundlage für die Entscheidungen der GVK Pinzgau bildeten, aus den Akten nicht nachvollziehbar.

2. Ermittlungstätigkeit

Der Vorsitzende prüfte die Anträge der Rechtswerber bei Einlangen mitunter nur auf ihre Schlüssigkeit, nicht jedoch die für die Zuständigkeit der Kommission entscheidungsrelevanten Sachverhalte. Dadurch trat in zahlreichen Fällen die unzuständige Kommission zusammen, wodurch das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wurde.

Die GVK Pinzgau hatte keine Kriterien für die Einholung von Sachverständigengutachten festgelegt. Im Fall der Beauftragung dokumentierte sie die Gründe dafür nicht bzw nicht ausreichend.

3. Prüfung der Landwirteeigenschaft

In mehreren Verfahren war wegen der mangelhaften Dokumentation die Feststellung der Landwirteeigenschaft nicht nachvollziehbar. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Nicht-Landwirte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ohne vorangehende Kundmachung erwarben oder ob die GVK Pinzgau alle gesetzlich gebotenen Kundmachungen veranlasste.

4. Prüfung der Grundstückspreise

Mehrere Grundverkehrsgeschäfte genehmigte die GVK Pinzgau ohne nachvollziehbare Prüfung der Grundstückspreise auf ihre Ortsüblichkeit.

5. Prüfung des Tatbestandes „Großgrundbesitz“

Auf Grund der fehlenden Prüfung des Tatbestandes des "Großgrundbesitzes" konnten land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in das Eigentum von Kaufwerbern mit bereits großem Liegenschaftseigentum oder von Großgrundbesitzern im Pinzgau bzw im Land Salzburg übergehen.

6. Entscheidungen der GVK Pinzgau

Die fehlende Dokumentation der wesentlichen Ermittlungsinhalte und Verfahrensschritte führte dazu, dass die Entscheidungen der GVK Pinzgau intransparent und nicht nachprüfbar waren. Verstärkt wurde dieser Mangel dadurch, dass ihnen nur die Stellungnahmen der Bezirksbauernkammer zu Grunde lagen, die den Anforderungen von Sachverständigengutachten nicht entsprachen.

Einige Entscheidungen waren nicht nachvollziehbar, da die GVK Pinzgau die Gründe für die Nicht- bzw Beauftragung für Sachverständigengutachten nicht ausreichend dokumentierte. In vielen Fällen traf die GVK Pinzgau die Entscheidung ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens.

7. Organisation der GVK Pinzgau

Der LRH kritisiert, dass die GVK Pinzgau keine Stellvertretung des Vorsitzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Behörde eingesetzt hatte. Der Vorsitzende verschob im Krankheitsfall die Sitzungen der GVK Pinzgau.

Die Beratungstätigkeiten des Vorsitzenden widersprachen dem Genehmigungsvorbehalt der vorgesetzten Stellen. Sie konnten die Vermutung der Befangenheit hervorrufen, da in ihrem Rahmen Kontakte mit Personen zwangsläufig gegeben waren, gegenüber denen auch häufig ein dienstlicher Kontakt bestand.

Der LRH stellte fest, dass Bürgermeister mehrmals an den Entscheidungen der GVK Pinzgau mitwirkten, in denen sie zuvor als Bevollmächtigte der Gemeinde aufgetreten waren und die verfahrensgegenständlichen Verträge unterzeichnet hatten. Diese Vorgangsweise konnte den Anschein der Befangenheit nicht ausschließen.

8. Empfehlungen an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde

Der LRH empfiehlt der Landesregierung als Aufsichtsbehörde, auf eine einheitliche Verfahrensführung der GVK entsprechend den Bestimmungen des GVG 2001 und des AVG hinzuwirken.

9. Empfehlungen für Änderungen des GVG 2001

Der LRH empfiehlt in Hinblick auf eine allfällige Novellierung des GVG 2001,

- die landwirtschaftliche Besitzfestigungsgenossenschaft Salzburg reg GenmbH so zu gestalten, dass sowohl die Mehrheit der Stimmrechte als auch die Mehrheit des Eigentums am Genossenschaftskapital beim Land Salzburg liegt;
- die Kriterien, die die Höhe des Verkehrswerts von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmen (Bewertungskriterien), festzulegen;
- Kriterien für den Tatbestand "Großgrundbesitz" zu definieren und
- konkrete Kontrollinstrumente der Aufsicht bei einer Novellierung des GVG 2001 zu benennen.

1.2 Öffentlich Private Partnerschaften in Salzburg

Das Land Salzburg hat bisher zwei Bauprojekte - die „Josef Rehl Schule“ in Salzburg und das „Konradinum“ in Eugendorf - in Form einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft umgesetzt. Das bedeutete, dass das Land Bauträger mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Gebäude beauftragte. Die Planungs- und Baukosten samt den Finanzierungskosten wurden auf die Mietzahlungen ausgedehnt. Der laufende Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebsaufwand wurde über die Mietdauer von 30 Jahren ebenfalls vertraglich vereinbart.

Bei einer „konventionellen“ Umsetzung der Errichtung hätte das Land selber die Planungen und Bauleistungen direkt beauftragt und die Kosten des Baues Zug um Zug in voller Höhe gleich finanzieren müssen. Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebsaufwand wären ebenso angefallen.

Die allgemein angenommenen Vorteile solcher Öffentlich-Privater-Partnerschaften sollten eine schnellere und günstigere Errichtung sein. Entsprechende Prognosen in Form von üblichen Wirtschaftlichkeitsvergleichen fehlten aber bei diesen Projekten ebenso wie Nachweise zu den tatsächlich erreichten Einsparungen.

Der LRH konnte daher in seiner Prüfung nicht feststellen, dass die gewählte Vorgangsweise sparsamer und wirtschaftlicher als eine „konventionelle“ Umsetzung gewesen wäre. Vielmehr verursachte eines der Projekt höhere Kosten und das zweite wurde erst später als geplant fertiggestellt.

Letztlich kam der LRH zum Schluss, dass die geprüften ÖPP Projekte - Josef Rehl Schule und Konradinum - für das Land Salzburg weder sparsam noch wirtschaftlich waren.

1.3 Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das **Nettoergebnis der Ergebnisrechnung** für das Rechnungsjahr 2021 betrug rund -391,4 Mio Euro und war um rund 73,8 Mio Euro besser als im Voranschlag angenommen. Dabei stiegen die Erträge als auch die Aufwendungen im Vergleich zum Voranschlag in erheblichem Ausmaß. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge stärker stiegen als die Aufwendungen.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 betrug -1.310,2 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens in der Vermögensrechnung. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2021 auf rund -126,6 Mio Euro. Die jährlichen Nettoergebnisse waren wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung** für das Rechnungsjahr 2021 betrug rund -90,9 Mio Euro und war damit um rund 92,4 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert. Dabei war der **Geldfluss aus der operativen Gebarung** um rund 276,1 Mio Euro höher als erwartet. Die Einzahlungen lagen um rund 201,5 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie. Die Auszahlungen waren um rund 74,6 Mio Euro niedriger als veranschlagt. Darüber hinaus war auch der **Geldfluss aus der investiven Gebarung** um rund 80,0 Mio Euro besser als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung sowie geringeren Auszahlungen für Kapitaltransfers und für die Gewährung von Darlehen.

Die dargestellten Abweichungen der Geldflüsse aus der operativen und der investiven Gebarung führten zu einem im Vergleich zum Voranschlag um rund 356,1 Mio Euro verbesserten Nettofinanzierungssaldo. Dennoch war dieser mit rund 55,7 Mio Euro negativ.

Der **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit** war mit rund 35,2 Mio Euro negativ. Ausschlaggebend dafür war, dass das Land Salzburg im Rechnungsjahr 2021 mehr Finanzschulden tilgte als aufnahm. Die Abweichung zum Voranschlag betrug -448,5 Mio Euro, da die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Der mit rund 90,9 Mio Euro negative **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** konnte im Wesentlichen durch einen positiven **Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** in Höhe von rund 154,3 Mio Euro abgedeckt werden. Maßgeblich für diesen außergewöhnlich hohen Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren Einzahlungen aus der Aufnahme von Barvorlagen (Kassenstärker) in Höhe von 130,0 Mio Euro.

Die **Vermögensrechnung** zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.707,1 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 196,9 Mio Euro.

Auf der **Aktivseite** entfielen rund 5.295,8 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 283,2 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 11,5 Mio Euro, die Beteiligungen um rund 152,8 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 114,9 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um rund 86,4 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Erhöhung der liquiden Mittel um rund 63,4 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2021 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 248,4 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 131,8 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen **Fremdmittel** in Höhe von rund 5.817,1 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 217,0 Mio Euro stiegen. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 112,9 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 104,1 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der

Erhöhung der langfristigen Rückstellungen um rund 69,7 Mio Euro sowie der kurzfristigen Finanzschulden um rund 70,8 Mio Euro zusammen.

Das **Nettovermögen** verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 417,3 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2021 in Höhe von rund 391,4 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund -22,8 Mio Euro sowie Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund -3,2 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2021 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -92,1 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,4 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind seit 2020 sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2022 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2021 rund 455,4 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 21,0 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.166,2 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2021. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2021 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Im Zuge der Prüfung der Vermögensrechnung erkannte der LRH im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens. Die systemischen Fehler und Unschärfen in SAP konnten im Wesentlichen behoben werden.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH stellte fest, dass die manuelle Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten vor dem 1. Jänner 2020 (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) vorgenommen und ein Großteil der bisher fehlerhaften Abschreibungen korrigiert wurde.

Der LRH fordert, Korrekturen aus Feststellungen des LRH der Vorjahre vollständig abzuschließen.

Der LRH stellte erneut fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält erneut fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren. Der LRH hält fest, dass die Buchführung nach den Regeln der VRV 2015 nicht maßgeblich für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist.

Der LRH hält fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef Rehr Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens und der entsprechenden Leasingverbindlichkeit.

Der LRH stellte fest, dass die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse in den Bilanzen der Beteiligungen des Landes Salzburg nicht einheitlich vorgenommen wurde. Der LRH

hält hierzu fest, dass er auf diese Problematik bereits zur Eröffnungsbilanz hingewiesen hat.

Im speziellen Fall der SALK kam es im Jahresabschluss der SALK zu einer Umgliederung in Höhe von rund 133,9 Mio Euro von den ungebundenen Kapitalrücklagen in den Posten der Investitionszuschüsse. Diese Umgliederung führte im Rechnungsabschluss 2021 des Landes zu einer Reduktion des Beteiligungswertes in dieser Höhe. Das Motiv und die Argumentation für die Umgliederung waren für den LRH nicht nachvollziehbar. Insbesondere, da dieses Thema bereits zur Eröffnungsbilanz diskutiert wurde und hier sowohl von Vertretern der SALK und dem Wirtschaftsprüfer auf die Darstellung als Kapitalrücklage bestanden wurde. Der LRH hält jedoch fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes nicht die Jahresabschlüsse der Beteiligungen prüft.

Der LRH prüfte die Kriterien der VRV 2015 für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen und stellte fest, dass die Pro Salzburg Landeskulturstiftung diese Kriterien nicht erfüllte. Der LRH fordert, die Berücksichtigung der Pro Salzburg Landeskulturstiftung in den verwalteten Einrichtungen mittels Eröffnungsbilanzkorrektur zu revidieren.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH stellte fest, dass die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen in Höhe von insgesamt rund 5,8 Mio Euro enthielten, die älter als ein Jahr waren. Davon entfielen rund 3,4 Mio Euro auf die Abteilung 3, hier insbesondere in Verbindung mit Fonds, die an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewirtschaftung delegiert waren. Auch Forderungen der Bildungsdirektion aus den Jahren 2011 bis 2016 waren weiterhin enthalten. Der LRH fordert die zuständigen Dienststellen auf, offene Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls die Abschreibung zu veranlassen.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH stellte fest, dass im Dezember 2021 aufgenommene Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro mit 5. Jänner 2022 fällig waren. Gemäß Definition im ALHG 2018 sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel. Nach derzeitigem Kenntnisstand waren nach dem 5. Jänner 2022 weniger liquide Mittel vorhanden, als zur Bedeckung der Zahlungsmittelreserven erforderlich gewesen wären. Der LRH fordert die Beachtung des ALHG 2018.

Der LRH fordert erneut, in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen festzulegen, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.

Der LRH fordert bei der Ermittlung von Leasingverbindlichkeiten in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen.

Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen ohne verbindliche Förderzusage und daher um insgesamt rund 3,7 Mio Euro zu hoch gebildet wurden.

Der LRH empfiehlt das ALHG 2018 so anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen, die zum Bilanzstichtag bestehen, in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in mehreren Fällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

1.4 COVID-19 Beschaffungen des Landes Salzburg im Jahr 2020

Die Prüfung der Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben des Landes Salzburg im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 ergab folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Die Regelungen des Vergaberechts haben primär den Zweck einen fairen und transparenten Wettbewerb zu garantieren.

Abteilungen des Landes, die nicht für den Zukauf von Fremdleistungen zuständig waren, nahmen erstmalig Beschaffungen vor. Der LRH kritisiert, dass die Landesverwaltung das Bundesvergabegesetz 2018 in der Anfangsphase der Pandemie zum Teil nicht anwendete und Vergaben nicht ordnungsgemäß dokumentierte.

Der LRH kritisiert, dass es in den geprüften Abteilungen (Abteilung 3 und 9) keine klar geregelten Beschaffungsprozesse und es kein dazugehöriges IKS gab, die eine BVergG 2018 konforme Beschaffung durch dafür zuständige und ausgebildete Mitarbeiter vorsah. Wichtig für die Bewältigung einer Krise und um eine ordnungsgemäße Beschaffung in der Krise zu garantieren ist eine Kommunikationsstrategie, die eine interne Vernetzung und Informationsverteilung vorsieht.

Der LRH empfiehlt, dass in der Landesverwaltung ein Risikomanagement implementiert wird. Ziel sollte es sein, durch laufende Evaluierungen organisatorische Verbesserungen zu erreichen. Dadurch soll die Landesverwaltung in Zukunft auch in Notsituationen in der Lage sein, Beschaffungen rechtskonform durchzuführen.

Der LRH hält fest, dass die Landesverwaltung an der Einrichtung eines zentralen Service-Centers für Vergaberecht arbeitete. Der LRH empfiehlt, analog zu den vorhandenen Abläufen, Auftragsvergaben des Landes zwingend an die Einhaltung interner Richtlinien zu knüpfen.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung die aufgrund der COVID-Krise erkennbaren organisatorischen Mängel im Beschaffungswesen zu beheben.

1.5 Tauernkliniken GmbH

Der Landtagsklub der Freien Wähler Salzburg beauftragte den LRH am 29. Dezember 2017 mit der Sonderprüfung „Tauernkliniken GmbH“. Direkter oder indirekter Eigentümer der Tauernkliniken GmbH ist die Stadtgemeinde Zell am See.

Das Land Salzburg schloss mit der Stadtgemeinde Zell am See eine Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung ab. Mit dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Tauernkliniken GmbH am Standort KH Mittersill die medizinische Basisversorgung für die Oberpinzgauer Bevölkerung und den Tourismus in dieser Region zu garantieren sowie die gesetzlich vorgesehenen Leistungsbereiche und Großgeräte anzubieten. Im Gegenzug verpflichtete sich das Land Salzburg der Tauernkliniken GmbH nach Prüfung der Betriebsergebnisvorschau, vorab 65 % des vom SAGES ermittelten Betriebsabganges zur Verfügung zu stellen.

Das Leistungsangebot für das KH Mittersill wurde im Prüfungszeitraum von der Tauernkliniken GmbH, entgegen der Zusammenschluss-Grundsatzvereinbarung und dem im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid vorgegebenen Leistungsangebot kontinuierlich verringert. Das KH Mittersill wurde zu einem Krankenhaus mit Öffnungszeiten umorganisiert. Eine 24 Stunden / 7 Tage-Versorgung war nicht mehr gewährleistet. Die tatsächlich genutzten Betten am Standort KH Mittersill gingen in den Jahren 2016 bis 2020 kontinuierlich von 105 auf 70 Betten zurück.

Das KH Zell am See schloss mit der Privatklinik Ritzensee GmbH im Jahr 2004 einen Angliederungsvertrag ab, durch welchen das KH Zell am See in der Privatklinik Ritzensee zehn Betten in genau definierten Fachabteilungen nutzen konnte. Die vom KH Zell am See in der Privatklinik Ritzensee untergebrachten Patienten waren weiterhin Patienten des KH Zell am See im angegliederten Bereich. Sowohl die Anzahl der Betten als auch die Belegung in den vereinbarten Fachabteilungen wurden im geprüften Zeitraum nicht eingehalten.

Für den Zeitraum zwischen 2017 und 2019 stellte der LRH fest, dass medizinische Einzelleistungen (100 Operationen) in der Privatklinik Ritzensee an Patienten im angegliederten Bereich unzulässigerweise durchgeführt wurden. Dies deshalb, da die Privatklinik Ritzensee gemäß dem Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid über

keine Intensivbehandlungseinheit (ICU) bzw über keine Überwachungseinheit (IMCU) verfügte.

Operationen im angegliederten Bereich führten nicht - wie im Angliederungsvertrag vorgesehen - angestellte Ärzte der Tauernkliniken GmbH durch. In den Jahren 2016 bis 2020 führten von den gesamten 1.278 Operationen 519 Operationen Belegärzte aus, obwohl in öffentlichen Fondskrankenanstalten im Bundesland Salzburg kein Belegarztsystem vorgesehen ist.

Der Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH war im geprüften Zeitraum zugleich auch Geschäftsführer der Privatklinik Ritzensee GmbH. In der Funktion als Geschäftsführer der Privatklinik Ritzensee GmbH ermöglichte er einem Belegarzt mit einem Nachtrag zum Belegarztvertrag Operationen an Patienten der Allgemeinklasse im angegliederten Bereich der Tauernkliniken GmbH durchzuführen.

Die Privatklinik Ritzensee diente der Tauernkliniken GmbH als „dritter Krankenhausstandort“. Von den im geprüften Zeitraum in der Privatklinik Ritzensee GmbH insgesamt untergebrachten 5.740 Patienten, entfielen 3.315 Patienten auf den angegliederten Bereich. Die Belegung der Privatklinik Ritzensee GmbH erfolgte überwiegend mit Patienten der Tauernkliniken GmbH.

Die Verrechnungen zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH sowie der Tauernkliniken GmbH und weiteren Gesundheitsgesellschaften der Gesundheit Innergebirg GmbH waren unpräzise und verbesserungswürdig.

Die Tauernkliniken GmbH fungierte für die Privatklinik Ritzensee GmbH wie eine „Personalleasing-Firma“. Die Tauernkliniken GmbH stellte der Privatklinik Ritzensee GmbH als auch anderen Gesundheitsgesellschaften (zB Feriendialyse GmbH) nicht die tatsächlich angefallenen Personalkosten in Rechnung. Durch diese Vorgangsweise kam es zu Quersubventionierungen von gewinnorientierten privaten Unternehmen durch eine öffentliche Krankenanstalt. Die Quersubventionierung belief sich in diesen beiden Fällen jedenfalls auf rund 219.400 Euro.

Die Patientenabrechnung zwischen der Tauernkliniken GmbH und der Privatklinik Ritzensee GmbH war fehleranfällig und schwer nachvollziehbar. Die Tauernkliniken

GmbH rechnete in den Jahren 2016 bis 2020 in Summe rund 8,7 Mio LDF-Punkte beim SAGES oder anderen Versicherungsträgern für die Patienten im angegliederten Bereich ab, leitete aber nur 8,5 Mio LDF-Punkte an die Privatklinik Ritzensee GmbH weiter.

Der Umstand, dass für Patienten der Sonderklasse der Tauernkliniken GmbH am Standort KH Zell am See oder im angegliederten Bereich in der Privatklinik Ritzensee GmbH unterschiedliche Anstaltsgebühren eingehoben werden, wurde vom Geschäftsführer der Tauernkliniken GmbH nicht beantwortet.

Weiters stellte der LRH folgendes fest:

- Die Tauernkliniken GmbH unterließ es einen überwiegenden Teil betreffend die Veränderungen der Krankenanstalt (beispielsweise Einschränkung Leistungsangebot, Überschreitungen der bewilligten Betten, Bettensperren, OP-Schließungen) der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Die Funktion eines Hygienebeauftragten Arztes wurde von einer nicht ortsansässigen Ärztin mit einem Stundenkontingent von nur sechs Wochenstunden für die Standorte und KH Zell am See und KH Mittersill ausgeübt.
- Ein Arzt erhielt von der Tauernkliniken GmbH die Möglichkeit, im KH Mittersill während seiner Dienstzeit nur seine eigenen Patienten zu behandeln. Neben dem Entgelt konnte er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung seiner Patienten zusätzlich mit Honorarnote abrechnen.

1.6 Einhebung grundstücksbezogener Abgaben in Gemeinden

Der Landesrechnungshof Salzburg prüfte die korrekte und zeitnahe Einhebung ausgewählter grundstücksbezogener Abgaben im Zeitraum 2015 bis 2020 in fünf Salzburger Gemeinden. Die ausgewählten Abgaben, die allesamt an den Beginn oder die Fertigstellung eines Bauvorhabens geknüpft waren, umfassten die Grundsteuer A und B, Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie laufende Kanal- und Wasserbenützungsgebühren. Basierend auf Vorerhebungen sowie unter Beachtung einer ausgewogenen regionalen Verteilung wählte der LRH die Gemeinden Anif, Annaberg-Lungötz, Goldegg, Lend und Mauterndorf für die Prüfung aus.

Nach Ansicht des LRH war eine korrekte und zeitnahe Einhebung dieser grundstücksbezogenen Abgaben maßgeblich von zwei Faktoren beeinflusst: Einem funktionierenden Informationsfluss zwischen den Beteiligten (Schnittstellen) sowie einer systematischen und vollständigen Terminverwaltung.

Die Prüfung des LRH ergab, dass in keiner Gemeinde ein reibungsloser Informationsfluss zwischen den Beteiligten gegeben war. Zudem verfügte keine der geprüften Gemeinden über eine systematische und vollständige Terminverwaltung. Dies erhöhte in allen Gemeinden das Risiko der Verjährung von Abgabenansprüchen.

Die Prüfung wurde in Form von Stichproben durchgeführt. Dafür wählte der LRH pro Gemeinde 17 Bauverfahren aus, wovon jeweils zwei Bauverfahren aufgrund der Bau-Delegierungsverordnungen von den Bezirkshauptmannschaften abzuwickeln waren.

Der LRH erhob zu den ausgewählten grundstücksbezogenen Abgaben etwa folgende Sachverhalte:

Grundsteuer:

Bei der Grundsteuer war die Fertigstellung des Bauvorhabens der bewertungsrelevante Umstand, der dem Finanzamt verpflichtend zu melden war und in weiterer Folge eine Neubewertung des Grundsteuermessbetrags und daran anschließend eine Neuberechnung der Grundsteuer auslöste. Wurde beispielsweise die Fertigstellung eines

Bauvorhabens vom Bauherrn an die Gemeinde bzw von der Gemeinde an das Finanzamt verspätet gemeldet, erhöhte dies das Risiko der Verjährung von Abgabenansprüchen.

Der LRH stellte fest, dass es die **geprüften Gemeinden** häufig unterließen, die Bauherrn zur Vorlage der Baufertigstellungsmeldungen aufzufordern, obwohl diese in der Regel die Basis für die Meldungen an die Finanzämter bildeten. Die Gemeinden **Anif, Lend und Mauterndorf** meldeten zudem fertiggestellte Bauvorhaben trotz vorliegender Fertigstellungsanzeige teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung an die Finanzämter.

Ungeachtet der Kenntnis über die zum Teil lange Bearbeitungsdauer beim Finanzamt, hielten die **geprüften Gemeinden** ausstehende Anpassungen von Grundsteuermessbescheiden nicht evident. Die Folge daraus war, dass keine der **geprüften Gemeinden** einen Überblick über ausstehende Grundsteuermessbescheide hatte.

Der LRH stellte zudem fest, dass in der Mehrheit der Fälle bei an die Bezirkshauptmannschaften delegierten Bauverfahren mangels Abstimmung zwischen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften keine Meldungen von fertiggestellten Bauvorhaben an die Finanzämter erfolgten.

Wasser und Kanal:

Der LRH stellte fest, dass die **Gemeinde Anif** im Falle delegierter Bauverfahren keine Prüfung und etwaige Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren vornahm. In einem weiteren Fall unterließ es die **Gemeinde Anif**, Kanal- und Wasseranschlussgebühren vorzuschreiben. Die **Gemeinde Lend** wiederum verabsäumte es, in zwei Fällen Kanalanschlussgebühren zu verrechnen. Die Gemeinden **Annaberg-Lungötz und Goldegg** schrieben Kanalanschlussgebühren vereinzelt verspätet vor.

Weiters stellte der LRH fest, dass in der **Gemeinde Anif** in einem Fall kein Wasserzähler montiert wurde und es die Gemeinde folglich seit Jahren verabsäumte, laufende Wasser- und Kanalbenützungsgebühren vorzuschreiben.

Wesentliche Empfehlungen bzw Forderungen des LRH:

Aufgrund der festgestellten Sachverhalte lautet eine zentrale Forderung des LRH, eine systematische und vollständige Terminverwaltung zu implementieren, um das Risiko der Verjährung von Abgabenansprüchen zu begrenzen. Zudem fordert der LRH die Gemeinden auf, Prozesse zu implementieren, um künftig die lückenlose und zeitnahe Vorschreibung von grundstücksbezogenen Abgaben zu gewährleisten. Bei der Implementierung dieser Prozesse sind insbesondere auch interne und externe Schnittstellen zu berücksichtigen.

1.7 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - externe Beratungsleistungen

Der LRH erhielt im Dezember 2020 von mehr als einem Viertel der Abgeordneten des Salzburger Landtages einen Auftrag für eine Sonderprüfung. Der Auftrag umfasste die Prüfung der Salzburg AG hinsichtlich externer Consultants und Beratungsdienstleister in den Jahren 2018 bis 2020 sowie die Beantwortung weiterer Fragen insbesondere zum Vergabeprozess und zu den abgeschlossenen Beratungsverträgen.

Eigentümer der Gesellschaft waren im geprüften Zeitraum das Land Salzburg (42,56 %), die Stadt Salzburg (31,31 %) und die Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH (26,13 %) der Energie AG Oberösterreich.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Rechts- und Beratungsaufwendungen erhöhten sich im geprüften Zeitraum von rund 5,3 Mio Euro im Jahr 2018 auf rund 13,5 Mio Euro im Jahr 2020. Dieser Aufwand wich wesentlich vom geplanten Rechts- und Beratungsaufwand ab. Der LRH fordert, die Genauigkeit der Budgetierung zu verbessern und dazu eine aussagekräftige Abweichungsanalyse (Plan/Ist-Vergleich) zu erstellen.

Der LRH stellte fest, dass in der Finanzbuchhaltung auf den Konten des Beratungsaufwandes auch Aufwendungen erfasst wurden, die keine Beratungsleistungen darstellten. Auch kam es bei der Buchung des Beratungsaufwandes zu falschen oder nicht einheitlichen Kontenzuordnungen. Der LRH empfiehlt, Beratungsleistungen von anderen Dienstleistungen (zB bezogene Leistungen) klar

abzugrenzen. Es sollten nur jene Dienstleistungen als Beratungsaufwand erfasst werden, die auch tatsächlich Beratungsleistungen darstellen.

Der LRH kritisiert, dass aufgrund der speziellen Buchungssystematik und -logik sowie der dem LRH gewährten eingeschränkten Abfragemöglichkeiten in SAP die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle in angemessener Zeit nicht gegeben war. Gleichartige Geschäftsvorfälle waren nicht immer systematisch und kontinuierlich erfasst. Dies lässt nach Ansicht des LRH bei der Erfassung der Beratungsleistungen Zweifel an der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufkommen. Als Konsequenz fordert der LRH entsprechende Verbesserungen, um die Aussagekraft und Transparenz des Rechnungswesens zu erhöhen.

In Zusammenhang mit den internen Vorgaben zum Vergabeprozess fordert der LRH, die Vorgaben für die Einholung mehrerer Angebote bei Direktvergaben zu präzisieren und Betragsgrenzen in Form einer verbindlichen Geschäftsanweisung festzulegen. Entsprechende Empfehlungen der Internen Revision zur Angebotseinholung wurden nicht umgesetzt.

Weiters kritisiert der LRH, dass es keine separaten Regelungen für die Freigabe von Zusatzbestellungen gab. Im Falle von Zusatzbestellungen basierte die Freigabe auf der Einzelbetrachtung des Bestellwertes der Zusatzbestellung, wodurch vereinfachte Freigaberegeln zur Anwendung kamen. Der LRH fordert bei Zusatzbestellungen die Freigabestrategie auf den Gesamtwert aller Bestellungen des Auftrages zu beziehen, um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen. Der LRH stellte fest, dass in diesem Fall das interne Kontrollsystem nicht wirksam war.

Zur detaillierten Prüfung zog der LRH aus dem Rechts- und Beratungsaufwand eine Stichprobe und kam dabei zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH stellte fest, dass bei einem Großteil der Fälle der Stichprobe die Vergabeentscheidung auf Basis von nur einem Angebot getroffen wurde. Der LRH empfiehlt, die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit vor allem bei Direktvergaben mehrere Angebote einzuholen. Der LRH empfiehlt weiters, Angebote von empfohlenen Beratungsunternehmen mit anderen Angeboten zu vergleichen.

Der LRH kritisiert, dass die Auswahl von Beratern teilweise intransparent war. Der LRH fordert, Vergabeentscheidungen von Beratungsleistungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und diesbezüglich interne Vorgaben zu erstellen.

Der LRH stellte fest, dass die Tagsätze von Beratern bei Strategieprojekten ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte zwischen rund 1.600 Euro und rund 5.720 Euro lagen. Unter Berücksichtigung etwaiger Rabatte und unabhängig von der Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Beraters betrug der höchste Mischsatz 3.337 Euro. Der LRH fordert, zukünftig die Preisangemessenheit für Strategieprojekte kritisch zu hinterfragen, um das Risiko unangemessener Preise zu reduzieren. Auch sollte eine interne Datengrundlage mit Referenzwerten für Beratungsleistungen erstellt werden, um die Prüfung der Preisangemessenheit entsprechend umsetzen zu können.

Im Hinblick auf die in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen, empfiehlt der LRH, die im Unternehmen vorhandenen Fachkompetenzen und Ressourcen vorrangig zu nutzen. Externe Berater sollten nur dort herangezogen werden, wo eine wesentliche Erhöhung der Qualität und der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projektes zu erwarten ist. Kosten-Nutzen-Überlegungen und Make-or-Buy-Entscheidungen sollten verstärkt durchgeführt und im Beschaffungsprozess dokumentiert werden.

Der LRH kritisiert, dass in einzelnen Fällen keine bzw nur unvollständige Abschlussberichte bzw Leistungsnachweise der Beratungen vorgelegt werden konnten. Die Einholung solcher Nachweise unterblieb, obwohl in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen der Salzburg AG die Einholung eines Abschlussberichtes vorgesehen war.

Der LRH kritisiert, dass es bei einer Vielzahl der Fälle der Stichprobe keine detaillierte Leistungsbeschreibung gab. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit sollten Beratungsverträge auf Grund eines detaillierten Angebotes sowie genauer Leistungsfestlegung mit verpflichtenden Zeitaufzeichnungen abgeschlossen werden.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten (gedruckt) bzw an die Mitglieder der Landesregierung (elektronisch) und an die geprüften Organisationseinheiten (gedruckt) versandt.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof>

oder

www.lrh-salzburg.at

abrufbar.

Ältere Berichte (vor 2005) können über das Sekretariat des LRH beschafft werden.

Die Domain www.lrh-salzburg.at wurde geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage www.kontrolle.gv.at ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Eine Kommunikation über andere soziale Medien findet bewusst nicht statt. Der Aufwand für Pflege des Inhalts sowie die Periodizität der Meldungen rechtfertigt einen derartigen Auftritt nicht.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Der LRH übermittelte aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht. Dies unter anderem im Hinblick auf Prüfungsbefugnisse und den derzeit in Begutachtung befindlichen neuen Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes.

Eine Enquete zu diesem Thema wäre anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Salzburger Landesrechnungshofes geplant. Diese könnte in der zweiten Jahreshälfte 2023 stattfinden.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2023 ist eine Überarbeitung im Anschluss an die geplante Enquete vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Für den persönlichen Bereich der Integrität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes wurde ein Wertekatalog als Dienstanweisung erlassen, der die Tugenden, Anforderungen und Pflichten aller im Landesrechnungshof Tätigen festhält.

3.4 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Die Vertreterin Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Frau Mag.a Helga Berger, bemühte sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH.

Der Präsentation des Jahresberichtes des Europäischen Rechnungshofes durch Mag.a Helga Berger, Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, am 20. Oktober 2022 in Wien haben Frau Ines Premm, MA BA und Herr Direktor Mag. Hillinger beigewohnt.

Abbildung 2: Kooperation mit europäischem Rechnungshof



Helga Berger (Mitte) Ines Premm (rechts) Ludwig Hillinger (links)

© Salzburger Landesrechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Ebenso können neu im LRH aufgenommene Prüferinnen und Prüfer ihr Pflichtpraktikum im

Rahmen des Universitätslehrganges am Europäische Rechnungshof absolvieren. Im Jahr 2022 hat eine Mitarbeiterin des Salzburger Landesrechnungshofes das Pflichtpraktikum im Rahmen des Universitätslehrganges am Europäischen Rechnungshof absolviert.

Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt.

Es gab im Berichtsjahr mehrere Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe, bei denen je nach Anlass auch der österreichische Rechnungshof vertreten war:

- 14. - 15. Juni 2022 in Klagenfurt
- 12. - 13. Juli 2022 in Innsbruck
- 11. - 12. Oktober 2022 in Linz

Die Konferenz der Rechnungshöfe zur Abstimmung der Prüfungsplanung für das Folgejahr fand am 3. November 2022 im österreichischen Rechnungshof statt.

Für 2023 wird der Stadtrechnungshof Wien die Rolle des Sprechers der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren übernehmen.

Mit Wirkung vom 1. August 2022 wurde Herr Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 wurde Herr Mag. Rudolf Hoscher Direktor des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart. Im Jahr 2022 fand diese Konferenz im Präsenzmodus am 3. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

Im Jahr 2022 wurde der Erfahrungsaustausch und auch die Koordination in einzelnen Prüfungsthemen mit dem neuen Direktor, Herrn Alexander Niedermoser LL.M. oec., sowie dem erweiterten Team des Kontrollamtes der Stadt Salzburg intensiviert. Am 15. November 2022 fand eine gemeinsame Veranstaltung von Kontrollamt und Landesrechnungshof statt.

4.6 Veranstaltungen des österreichischen Städtebundes

Am 1. Juli 2022 hielt der Direktor des LRH einen Vortrag zum Thema „Öffentlich-Private-Partnerschaften“ beim Fachausschuss für Rechtsangelegenheiten des österreichischen Städtebundes in Krems.

Vom 15. bis 17. November 2022 fand in Klagenfurt eine Tagung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des österreichischen Städtebundes (unter anderem mit Diskussion über die VRV 2015) statt.

4.7 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Vom 19. bis 21. Mai 2022 fand ein EURORAI-Seminar zur „Finanzkontrolle in Zeiten des digitalen Wandels“ in Frankfurt am Main statt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 erklärte der Salzburger Landesrechnungshof den Austritt aus der EURORAI. Der Schritt erfolgte nach ausführlicher Abwägung der Pro- und Contra-Argumente. Schließlich war neben den laufenden Kosten auch der geringe inhaltliche Nutzen der Zusammenkünfte der EURORAI ausschlaggebend für die Entscheidung.

Der Salzburger Landesrechnungshof wird weiterhin zu Veranstaltungen der EURORAI eingeladen. Bei einer zu erkennenden Verbesserung des Nutzens der EURORAI wird der Salzburger Landesrechnungshof wieder die Mitgliedschaft in dieser Institution anstreben.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird Näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorgetragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2022 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um ein VZÄ. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2021	1,00	0,80	5,42	5,80	0,63	0,80	14,45
Erhöhung	-	-	0,10	0,90	-	-	1,00
Verminderung	-	-	-	-	-	-	-
2022	1,00	0,80	5,52	6,70	0,63	0,80	15,45

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 15,55 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 0,10 VZÄ überschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 3	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2021	1,00	-	0,800	5,525	5,800	0,625	0,800	14,450
Erhöhung	-	1,00	-	-	1,000	-	-	2,000
Verminderung	-1,00	-	-	-	-	-	-	-1,000
31.12.2022	-	1,00	0,800	5,525	6,800	0,625	0,800	15,550

Die geringfügige Überschreitung war bedingt durch die Nachfolge eines pensionierten Mitarbeiters mit 0,9 Vollzeitäquivalenten durch eine Person aus dem Landesdienst, die 1,0 Vollzeitäquivalente repräsentierte.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „[...] nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 9 von 17 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 47 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der

Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ nahmen 2022 zwei Personen teil, die feierliche Graduierung wird für diese zwei Personen voraussichtlich am 16. März 2023 stattfinden. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt.

Seit März 2022 trägt der Salzburger Landesrechnungshof im Fach Finanzmanagement zur Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges praktisches Know-How bei.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 25 Mal Fortbildungsveranstaltungen, überwiegend online, besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen. Es ist anzumerken, dass aufgrund der Entwicklung der Covid-19 Pandemie die Seminarbesuche aber auch das Seminarangebot im Jahr 2022 wieder deutlich zugenommen haben.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Die Stockwerke zwei, vier und fünf stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Aufgrund von Reparaturerefordernissen der Dachkonstruktion wurde auch der große Besprechungsraum saniert und ist seit Februar 2023 wieder nutzbar. Durch intelligente Baulösungen konnte die Nutzung des großen Besprechungsraumes wesentlich verbessert werden.

Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde - falls erforderlich - durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

Im Laufe des Jahres 2022 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich schätze besonders, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtages für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF